

Wenn unsere Instruktoren bei Kontrollen in den Unterkunfts- und Werkstättenbereichen auch auf Verletzungen der Brandschutzbestimmungen - wie Zigarettenkippen in Papierkörben, Verwendung auszusondernder elektrischer Geräte, unsachgemäße Lagerung leichtbrennbarer Flüssigkeiten usw. - aufmerksam machen, besitzen sie nicht die Kontrollbefugnis eines Brandschutzinspektors.

In Verbindung mit der Notwendigkeit der Gewährleistung des Brandschutzes und Erhöhung der Sicherheit und Ordnung ist in der Planorientierung für das Jahr 1988 die Aufgabe gestellt, unverzüglich Brandschutzgeräteräume in unmittelbarer Nähe der Verwahrbereiche einzurichten, wenn sie noch nicht vorhanden sind.

Perspektivisch gesehen sollten die Brandschutzgeräteräume zusätzlich zur Standardausrüstung mit Pulverlöscher PG 2 oder PG 6 und Druckluftatemgeräten mit Rettungssätzen ausgerüstet werden.